

Ermächtigung nicht geben. Ein Generalvikar besitzt sie vi muneris sui. Der Kanzleidirektor kann aber auf Grund einer allgemeinen Vollmacht die Bestellung des Kanonikus Johannes im Sinne des can. 465, § 5 und 6 zum interimistischen Stellvertreter genehmigen, wodurch derselbe die Trauungsvollmacht erhält (vgl. can. 451, § 2, n. 2). Nach der Entscheidung der Interpretation vom 14. Juli 1922 (Acta Ap. Sedis XIV, 527 f.) reicht auch eine stillschweigende Bestätigung des pfarrlichen Stellvertreters aus, wenn nur die Stellvertretung dem Ordinariate mitgeteilt und keine Einsprache erhoben wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Ausländische Todeserklärung.) Die Witwe Elisabeth bringt eine staatliche tschechoslowakische Todeserklärung ihres Mannes bei und will daraufhin in Österreich eine Ehe schließen. Darf der Pfarrer mit dem Dokument sich begnügen? Kirchlicherseits ist jedenfalls eine eigene Todeserklärung notwendig, da die Kirche nicht unter allen Umständen die staatliche Auffassung teilt. Und staatlicherseits? Die steiermärkische Landesregierung erklärte in einem konkreten Falle, daß von der Witwe lediglich das ausländische Ehefähigkeitszeugnis zu verlangen sei. Hiermit wird indirekt die ausländische Todeserklärung staatlicherseits anerkannt.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Gymnasialstudien in Ordensgenossenschaften.) In eine Ordensgenossenschaft war ein sogenannter „Spätberuf“ eingetreten. Derselbe war vom Kaplan seiner Heimat bis zur vierten Gymnasialklasse ausschließlich vorbereitet worden. Hierauf folgte seine Aufnahme in das Noviziat. Kürzlich nun behauptete ein Religiose, die ganze Aufnahme sei ungültig, weil in den Declarationes circa Articulum sextum decreti „Auctis admodum“, die von Pius X. am 7. September 1909 herausgegeben wurden,¹⁾ für die Aufnahme in das Noviziat verlangt werde, daß jemand die vierte Gymnasialklasse absolviert haben müsse, und weil zugleich erklärt werde, daß private Studien nicht genügen. Deshalb wendet sich der Obere an die Linzer Quartalschrift mit der Anfrage, ob die genannten Deklarationen noch zu Recht bestehen.

Eine allgemeine Antwort auf die gestellte Frage gibt can. 6, in welchem es heißt, daß die Gesetze, welche bis jetzt galten, aber weder explicite noch implicite im Kodex enthalten sind, ihre verpflichtende Kraft verloren haben, abgesehen von einigen Ausnahmen, die aber hier nicht in Betracht kommen.

Praktisch dreht sich nun die ganze Schwierigkeit um die Frage, ob das genannte Dekret implicite im Kodex enthalten sei. Es fehlt nicht an Autoren, die letzteres behaupten unter Berufung auf can. 589, § 1: „Religiosi in inferioribus disciplinis rite instructi, in philosophiae studia saltem per biennium et sacrae theologiae saltem per quadriennium, doctrinae S. Thomae inhaerentes ad normam can. 1366, § 2,

¹⁾ A. A. S. I (1909), p. 701 seq.